

Beitragsordnung

gültig ab 01. Januar 2017

§ 1 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn und erlischt mit Ende der Mitgliedschaft.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einen halben Jahresbeitrag.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge

- a) Für jedes Mitglied wird ein Beitrag für seine im Besitz oder Verwaltung befindlichen Immobilien entsprechend seiner Beitragsgruppe (siehe Abs. b) erhoben. Ehepaare zählen als ein Mitglied.
- b) Der Beitrag beträgt für das Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember):

| Gruppe | Beitrag in € | |
|--------|--------------|---|
| | 60, | bis zu drei Wohneinheiten oder unbebauten Grundstücken |
| | 90, | mit vier bis sechs Wohneinheiten oder unbebauten Grundstücken |
| III | 120, | mit sieben und mehr Wohneinheiten oder unbebauten Grundstücken |
| IV | | nicht in die Gruppe I-III einzuordnen; Beitrag wird vom Vorstand individuell in |
| | | Abstimmung mit dem zukünftigen Mitglied festgelegt |

- c) Eine Beitragsberichtigung erfolgt nur zum Beginn des dem Berechtigungszeitpunktes folgenden Kalenderjahres.
- d) Im Jahresbeitrag ist die Bezugsgebühr für die Norddeutsche Hausbesitzer Zeitung enthalten.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

- a) Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.
- b) Treten Mitglieder während des Jahres neu dem Verein bei, so ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
- c) Treten Mitglieder während des Jahres aus, ist eine Rückzahlung des Beitrages auch anteilig nicht möglich.
- d) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 21. April 2016